

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen von Calciumsilikathydrat-Produkten

1. Geltungsbereich

- 1.1. Verkauf und Lieferung von Calciumsilikathydrat-Produkten erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Cirkel GmbH & Co. KG im folgenden „Cirkel“ genannt.
- 1.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Cirkel. Der Verzicht auf dieses Formerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Cirkel ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Lieferung

- 2.1. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden, dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung und bei Verwendung von Transportmitteln von Cirkel.
- 2.2. Cirkel behält sich die Leistungserfüllung durch Teillieferungen vor.
- 2.3. Für sämtliche Lieferungen gelten die jeweils vereinbarten Incoterms (Incoterms 2000).
- 2.4. Die Vereinbarung „Lieferungen frei Empfangsort“ versteht sich als Kostenklausel und ändert nicht die Regelung über den Gefahrenübergang. Übernimmt Cirkel die Kosten des Transports, wird ein Mindermengenzuschlag nach Maßgabe der Zuschlagstabelle erhoben, falls der Kunde die ursprünglich vereinbarte Liefermenge nach Auftragsbestätigung um mehr als 10 % reduziert. Die Lieferungen erfolgen ausschließlich an die bei Vertragsabschluß angegebene Stelle. Bei nachträglichen Änderungen trägt der Kunde alle dadurch entstehenden Kosten.
- 2.5. Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie als solche in der Auftragsbestätigung ausdrücklich zugesagt worden sind.
- 2.6. Höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Rohstoff- und Energiemangel und andere unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse wie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen, außergewöhnliche Betriebsstörungen usw. befreien Cirkel für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Lieferpflicht. Dauert die Störung länger als 2 Monate, können beide Vertragsparteien von der weiteren Ausführung des Vertrages zurücktreten.

3. Haftung

- 3.1. Cirkel haftet für Pflichtverletzungen nur, soweit diese auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter von Cirkel beruhen; der Haftungsausschluß gilt nicht, wenn seitens Cirkel eine für die Erreichung des Vertragszweckes unverzichtbare Pflicht verletzt wurde.
- 3.2. Eine etwaige Haftung für Fälle, in denen keine grobe Fahrlässigkeit gegeben ist, ist auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren und nicht vom Kunden beherrschbaren Schadens beschränkt; eine etwaige Verzugsentschädigung des Kunden ist beschränkt auf 0,5 % des Kaufpreises.
- 3.3. Die Haftung für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen, bleiben unberührt.
- 3.4. Bei Teillieferungen beschränken sich die Rechte des Kunden aus Verzug und Nichterfüllung auf diese.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Falls nichts anderes vereinbart ist, sind alle Zahlungen an Cirkel netto Kasse ohne Abzug kostenfrei sofort nach Lieferung und Rechnungserteilung zu leisten. Rechnungen werden zum Tag der Lieferung bzw. der Bereitstellung der Ware ausgestellt. Sind mehrere Forderungen offen, ist Cirkel berechtigt, die Reihenfolge der Tilgung zu bestimmen.
- 4.2. Sämtliche Forderungen gegen Kaufleute werden seit Fälligkeit mit 5 % verzinst.
- 4.3. Bei offenkundigen Zahlungsschwierigkeiten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest, Zahlungseinstellung, Beantragung der Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens ist Cirkel berechtigt, alle offenstehenden – auch gestundeten – Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistungen zu verlangen und weitere Lieferungen nur gegen Vor-

kasse auszuführen. Cirkel ist nur dann nicht berechtigt, die offenstehenden Forderungen sofort fällig zu stellen, wenn der Kunde unverschuldet in Zahlungsrückstand geraten ist.

- 4.4. Zahlungsanweisungen und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Diskont-, Wechselspesen und sonstige Kosten trägt der Kunde.
- 4.5. Werden Rechnungen nicht innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum oder später als zu dem vereinbarten Zahlungsdatum ausgeglichen, tritt – ohne dass es einer Mahnung bedürfte – Verzug ein.
- 4.6. Cirkel ist berechtigt, als Mindestschaden Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basissatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Cirkel ist weiter berechtigt, bei entsprechendem Nachweis einen höheren Zinsschaden geltend zu machen. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt vorbehalten. Bei Zahlungsverzug sowie bei notwendig werdender Einziehung oder bei Zahlungseinstellung entfallen die für die jeweilige Zahlung gewährten Rabatte und/oder Preisnachlässe.
- 4.7. Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, so kann Cirkel dem Kunden schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen und nach Ablauf dieser Frist durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- 4.8. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese von Cirkel anerkannt und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Cirkel behält sich das Eigentum an der Ware bis zum Ausgleich aller Forderungen, die Cirkel aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller jetzt oder zukünftig zustehen, vor.
- 5.2. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehalten Eigentum als Sicherung der jeweiligen Saldoforderung gegen den Kunden.
- 5.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Cirkel berechtigt, die Ware zurückzuholen. In der Rückholung der Ware liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Cirkel hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Ware liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Cirkel ist nach Rückholung der Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 5.4. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, von übrigen Waren getrennt zu lagern und die Cirkel gehörenden Waren zu kennzeichnen; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 5.5. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen und zu veräußern. Der weiteren Veräußerung steht der Einbau in Grund und Boden oder in mit Gebäuden verbundenen Anlagen oder die Verwendung zur Erfüllung sonstiger Werks- und Werklieferungsverträge gleich.
- 5.6. Der Besteller tritt Cirkel bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des mit Cirkel vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar abhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Cirkel, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Cirkel verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Sollte dies aber der Fall sein, kann Cirkel verlangen, dass der Besteller Cirkel die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung anzeigt.
- 5.7. Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Besteller wird stets für Cirkel vorgenommen; insbesondere gilt Cirkel als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Ware setzt sich an der neuen oder umgebildeten Sache fort. Wird die

Ware mit anderen, Cirkel nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder verarbeitet, so erwirbt Cirkel das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Ware von Cirkel zu den anderen verbundenen oder verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verbindung oder Verarbeitung. Für die durch Verbindung oder Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

- 5.8. Wird die gelieferte Sache mit anderen, Cirkel nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Cirkel Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Sache im Eigentum von Cirkel zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller Cirkel anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Cirkel.
- 5.9. Der Besteller tritt Cirkel auch die Forderungen zur Sicherung der Cirkel zustehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 5.10. Soweit durch Beschädigung, Minderung, Verlust oder Untergang von Sicherungsgütern oder aus anderen Gründen dem Besteller Ansprüche gegen Versicherer oder Dritte zustehen, tritt er diese schon jetzt im voraus an Cirkel ab.
- 5.11. Der Besteller ist verpflichtet, Cirkel unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltswaren oder die abgetretenen Forderungen, insbesondere Pfändungen, erfolgen. In diesem Fall hat der Besteller unverzüglich eine Abschrift des Pfändungsprotokolls und eine eidesstattliche Versicherung über die Identität der gepfändeten Ware zu übersenden. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Cirkel die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung, insbesondere einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den Cirkel entstandenen Ausfall.
- 5.12. Cirkel verpflichtet sich, die Cirkel zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % oder den Nennbetrag der Sicherheiten um mehr als 50 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht im freien Ermessen von Cirkel.
- 5.13. In Ländern, in denen ein dem Vorbehalt ähnliches Recht nicht besteht, räumt der Besteller Cirkel – sofern möglich bereits jetzt, im übrigen auf erstes Anfordern – die im betroffenen Land vergleichbare Art der Sicherheit ein und wirkt bei den hierfür erforderlichen weiteren Maßnahmen zur Begründung entsprechender Sicherheiten mit.

Gewährleistung

- 6.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Empfang zu untersuchen. Beanstandungen müssen innerhalb von einer Woche nach Lieferdatum schriftlich und unter genauer Spezifizierung der geltend gemachten Mängel gegenüber Cirkel geltend gemacht werden. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu beanstanden.
- 6.2. Cirkel ist Gelegenheit zu geben, die gerügten Beanstandungen auch an Ort und Stelle in unverändertem Zustand zu besichtigen.
- 6.3. Beachtet der Kunde diese ihm obliegenden Verpflichtungen nicht, entfällt die Gewährleistung.
- 6.4. Erweist sich eine Mängelrüge als begründet, ist Cirkel nach eigener Wahl zur Nacherfüllung (Mängelbeseitigung, Ersatzlieferung) oder zur Herabsetzung der Vergütung berechtigt; bei dauerhaften Geschäftsbeziehungen kann die Herabsetzung der Vergütung durch Gutschrift für mangelhafte Ware erfolgen. Im Fall der Nacherfüllung trägt Cirkel ausschließlich die unmittelbar zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort gebracht wurde.
- 6.5. Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung um den Betrag herabzusetzen, um den der Mangel den Wert der mangelhaften Sache, gemessen an der Vergütung, mindert. Die Nacherfüllung gilt erst als fehlgeschlagen, wenn sie dreimal erfolglos versucht wurde.
- 6.6. Macht der Besteller wegen des Fehlens einer Beschaffenheit, für deren Vorhandensein Cirkel eine Garantie übernommen hat, Ansprüche geltend, haftet Cirkel entsprechend dem Inhalt der Garantie nach den gesetzlichen Bestimmungen; Garantieerklärungen werden nur schriftlich und als solche bezeichnet abgegeben.

- 6.7. Hinweise auf handelsübliche Qualitätsbezeichnungen und Muster sowie auf Eigenschaften der Mischung, insbesondere in Rezepturvorschlägen, stellen keine Garantie, sondern Beschaffenheitsangaben dar.
- 6.8. Die Prüfung der Verwendbarkeit der Ware zu dem vom Kunden vorgesehenen Zweck obliegt allein dem Kunden. Eine Gewährleistung für die Verwendbarkeit zu dem vom Kunden vorgesehenen Zweck und für die Folgen von Abweichung von Rezepturvorschlägen übernimmt Cirkel nicht. Die Haftung für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass die Ware für den vom Kunden vorgesehenen Zweck nicht verwendbar ist, ist ausgeschlossen.
- 6.9. Eventuelle Ansprüche des Kunden gegenüber Cirkel nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

7. Mietbehälter

- 7.1. Zur Aufbewahrung der Calciumsilikathydrat-Produkte, die der Kunde zum eigenen Verbrauch von Cirkel bezogen hat, überlässt Cirkel dem Kunden die Behälter, in denen die Ware geliefert wurde, mietweise. Jede andere Benutzung ist – auch aus Sicherheitsgründen – nicht gestattet. Nach Entleerung sind die Behälter unverzüglich, unmittelbar und auf eigene Kosten an die Lieferstelle zurückzugeben, auch wenn sie dem Kunden angeliefert wurden. Der Kunde ist verpflichtet, Schäden, innere Verunreinigungen sowie Verluste von Behältern unverzüglich schriftlich der Lieferstelle anzuzeigen.
- 7.2. Der Kunde hat Beschädigungen und Verunreinigungen von Behältern bis zur Rückgabe an die Lieferstelle oder bis zur Übergabe an den Frachtführer zu vertreten. Erfüllt der Kunde seine Verpflichtungen zur Rückgabe der Behälter oder deren Teile entweder nicht oder nicht ordnungsgemäß, so dass eine Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit mit angemessenen Mitteln nicht zumutbar ist, hat der Kunde Cirkel 75 % der Wiederbeschaffungskosten gleichartiger neuer Behälter bzw. der betroffenen Teile zu ersetzen, es sei denn der Kunde weist nach, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Gerät der Kunde mit der Zahlung von Schadenersatz in Verzug, so gilt für die Verzugszinsen die unter Ziffer 4 getroffene Regelung entsprechend.
- 7.3. Cirkel berechnet für die Behältermieten die jeweils vereinbarten Sätze. Sie ist berechtigt, monatlich eine Zwischenabrechnung zu erstellen.
- 7.4. Cirkel kann, um sich gegen evt. Schäden aus möglichen Verlusten, Beschädigungen und Verunreinigungen von Behältern zu schützen, dem Kunden bei Bestellung oder später vorsorglich einen Sicherheitsbetrag in Höhe von 75 % der Wiederbeschaffungskosten für gleichartige Behälter berechnen. Gerät der Kunde mit der Zahlung des Sicherheitsbetrages in Verzug, so gilt für die Verzugszinsen Ziffer 4 entsprechend.
- 7.5. Bei Ungewissheit über den Verbleib von Behältern kann der Kunde – zur Vermeidung weiterer Mietzahlungen – den Sicherheitsbetrag bis zur Klärung des Verbleibs der Behälter bei Cirkel hinterlegen. Soweit für die Behälter bereits Sicherheit geleistet wurde, genügt die schriftliche Erklärung des Kunden, dass er über ihren Verbleib im Ungewissen ist.
- 7.6. Nach Rückgabe der Behälter an die Lieferstelle erhält der Kunde den dafür gezahlten Sicherheitsbetrag zinslos abzüglich der Cirkel entstandenen Kosten für Ersatzbeschaffung, Beseitigung von Schäden oder Verunreinigungen zurück. Gibt der Kunde Behälter, für die er den Sicherheitsbetrag geleistet hat, nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Zahlung des Sicherheitsbetrages zurück, so steht Cirkel der Sicherheitsbetrag als Schadenersatz endgültig zu, soweit der Kunde nicht einen geringeren Schaden nachweist.
- 7.7. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Behältern von Cirkel besteht nicht.

8. Erfüllungsort/Gerichtsort

- 8.1. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus den aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträge ist Rheine, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 8.2. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung vor, so sind für alle Ansprüche der Vertragsparteien, auch für Wechsel- und Scheckklagen, die sachlich und örtlich für Rheine zuständigen Gerichte als Gerichtsstand vereinbart.
- 8.3. Es gilt ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen.